



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



---

**66. Jahrgang****Regensburg, 15. Oktober 2010****Nr. 11**

---

## Inhaltsübersicht

### Schulen

Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer Gestaltung und Instandhaltung“  
RBek vom 13. September 2010 Nr. 44.12-5204.22-42 ..... 174

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord  
(Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009) Bekanntmachung vom 22. September 2010 Nr. 24-8322.6-20 ..... 174

### Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Wilhelm Wittl ..... 176

---

## Schulen

**Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Maler und Lackierer Gestaltung und Instandhaltung“  
RBek vom 13. September 2010  
Nr. 44.12-5204.22-42**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, in der jeweils aktuell gültigen Fassung), folgende

**Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf „**Maler und Lackierer Gestaltung und Instandhaltung**“ wird in der Jahrgangsstufe 10 folgender Fachsprengel gebildet. Die Regelungen für die Jahrgangsstufen 12 und 13 werden wie bisher beibehalten:

<b>Maler und Lackierer - Gestaltung-Instandhaltung</b>							
Berufsnummer 51016							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA		
SAD	AM AS SAD NEW TIR WEN	SAD	AM AS WEN NEW SAD TIR	SAD	AM AS WEN NEW SAD TIR		
R II	R KEH-N	R II	R KEH-N	R II	R KEH-N		
NM	NM	NM	NM	NM	NM		

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben Ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 genannten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt bezüglich der Jahrgangsstufe 10 mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.
4. Im Anhörungsverfahren nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG wurde von den beteiligten Sachaufwandsträgern ihr Einverständnis zu dieser Änderung erklärt.

Regensburg, 13. September 2010  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Neunte Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord  
(Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009)  
Bekanntmachung vom 22. September 2010  
Nr. 24-8322.6-20**

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 10. August 2010 die normativen Vorgaben der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord, Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009, für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Leistungsbereich: "Landes- und Regionalplanung" ► Informationen: „Regionalplan 6 - aktuelle Fortschreibungen“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs.1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Regensburg, 22. September 2010  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

II.

**Neunte Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord  
(Teilfortschreibung Rohstoffgebiete)  
vom 9. September 2010**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

**§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 12. Juli 2010, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2010, S. 124, vom 16. August 2010) werden wie folgt geändert:

1. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet KS 5 "nordwestlich Dorfgmünd" nach der Teilkarte 1 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
2. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" wird das Vorbehaltsgebiet KS 9/1 "nordwestlich Mantel" aufgehoben.
3. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" wird das Vorranggebiet KS 19/1 "westlich Lindenloh" neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet KS 19/1 bestimmt sich nach der Teilkarte 2 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
4. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" werden das Vorranggebiet KS 66 "nördlich Klardorf" und das Vorbehaltsgebiet KS 66/1 „nördlich Klardorf“ neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet KS 66 und das Vorbehaltsgebiet KS 66/1 bestimmen sich nach der Teilkarte 3 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
5. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet KS 17/1 „westlich Freihöls“ nach der Teilkarte 4 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
6. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" wird das Vorbehaltsgebiet KS 67 "nordöstlich Ebermannsdorf" neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet KS 67 "nordöstlich Ebermannsdorf" bestimmt sich nach der Teilkarte 4 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
7. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ nach der Teilkarte 4 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
8. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet Nat 20 „südwestlich Konnersreuth“ nach der Teilkarte 5 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
9. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" wird das Vorbehaltsgebiet Nat 20/1 „südwestlich Konnersreuth“ neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Nat 20/1 „südwestlich Konnersreuth“ bestimmt sich nach der Teilkarte 5 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
10. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet Nat 4 „nördlich Windischeschenbach“ nach der Teilkarte 6 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.

11. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet Nat 3 „nordöstlich Erbdorf“ nach der Teilkarte 6 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
12. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" wird das Vorbehaltsgebiet Nat 25 „westlich Thumsenreuth“ aufgehoben.
13. Im Ziel B IV 2.1.1 "(8) Ton (t)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet t 19 „südlich Maxhütte-Haidhof“ nach der Teilkarte 7 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
14. Im Ziel B IV 2.1.1 "(5) Kaolin (ka)" bestimmen sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet ka 8 „Hirschau-Schnaittenbach“ und das Vorbehaltsgebiet ka 14/1 „südwestlich Hirschau“ nach der Teilkarte 8 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
15. Im Ziel B IV 2.1.6.1 (Folgenutzung) wird das Vorranggebiet KS 19/1 eingefügt.
16. Im Ziel B IV 2.1.6.2 (Folgenutzung) wird das Vorranggebiet KS 66 eingefügt.
17. Im Ziel B IV 2.1.6.2 (Folgenutzung) wird das Vorranggebiet Nat 20 aufgehoben und in das Ziel B IV 2.1.6.1 eingefügt.
18. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" bestimmt sich das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet Nat 11 „westlich Oberviechtach“ nach der Teilkarte 9 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.
19. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" wird das Vorbehaltsgebiet Nat 11/1 „nordwestlich Niedermurach“ neu eingestellt. Das zeichnerisch verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Nat 11/1 „nordwestlich Niedermurach“ bestimmt sich nach der Teilkarte 9 der Tekturkarte zur Neunten Verordnung vom 9. September 2010.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 9. September 2010  
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### Anlage

Tekturkarte Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2009 (mit neun Teilkarten - Maßstab 1:100.000)

## Personalnachrichten

### NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Regierungsschuldirektor a.D.

### Wilhelm Wittl

ist am 19. September 2010 im 85. Lebensjahr verstorben.  
Herr Wittl war bei uns seit 1. Dezember 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. März 1989 zuletzt als Sachgebietsleiter 513 (Fachliche Angelegenheiten der Sonderschulen) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Oktober 2010

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender